# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Josef – Dosch – Grundschule Gauting.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gauting und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den abgekürzten Namenszusatz e.V.

3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli)

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

2. Mit dem Ziel der Unterstützung schulischer Arbeit und des schulischen Lebens an der Josef – Dosch – Grundschule Gauting gibt sich der Verein als Hauptaufgabe das Beschaffen, Sammeln und die gezielte Weitergabe von Fördermitteln. Dazu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

   a) Die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für den Schulbetrieb; diese Anschaffungen sollen nicht die Verpflichtungen der gesetzlich verpflichteten Bedarfsträger (Gemeinde und Staat) ersetzen, sondern diese ergänzen.

   b) Die Unterstützung von bedürftigen Schülern bei Klassenfahrten bzw. Ausflügen und anderen schulischen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen.

   c) Die Förderung von Schulveranstaltungen, wie praxisorientierte Vorträge, Kurse und Seminare von Fachreferenten für Eltern, Lehrer und Schüler, aber auch kommunikations- und gemeinschaftsfördernde Schulfeste.

Die vorstehend bezeichneten Maßnahmen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

## § 3 Mittel, Beschaffung, Verwendung

1. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule oder eines Vereinszweckes zu machen..

   Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

   Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Der Vorstand, Mitglieder des Beirats und andere tätige Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der durch Eigen- bzw. Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten, die in der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben erwachsen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 58 der Aufgabenordnung zulässig.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und die Vereinsaufgaben durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag fördern möchte. Das trifft insbesondere

   a) gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Schüler der Grundschule und deren Eltern,
   b) aktive und ehemalige Lehrer der Grundschule,
   c) andere juristische oder natürliche Personen, die sich der Grundschule verbunden fühlen.

2. Juristische Personen, die sich der Grundschule verbunden fühlen, können als fördernde Mitglieder (mit einer Stimme) aufgenommen werden.

3. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen). Eine Kündigung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen, ebenso wenn Mitglieder ihren Beitrag nicht bzw. nur unvollständig bezahlt haben. Der Ausgeschlossene hat das Recht auf Anrufung in der nächsten Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Dem angemahnten Mitglied muß vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit entscheidet. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf bereits gezahlte Beiträge sowie auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages liegt im Interesse des Vereins. Familienmitgliedschaften (Eltern einschließlich Kinder) sind möglich. Der Beitrag wird zum 1. Dezember eines jeden Jahres per Einzugsermächtigung entrichtet. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.

2. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   a) der/dem Vorsitzenden
   b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) der/dem Kassenführer(-in) und der/dem Stellvertreter(-in)
   d) der/dem Schriftführer(-in) und der/dem Stellvertreter(-in)

e) sowie aus bis zu drei Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

   Er hat vor allem folgende Aufgaben:

   Geschäftsleitung
   Ausführung der Vereinsbeschlüsse
   Verwaltung des Vereinsvermögens
   Verwendung der Vereinsmittel an Eltern und die Grundschule
   Einberufung der Mitgliederversammlung
   Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung sowie Ausschluss von Mitglieder

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende sein Alleinvertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden in Anspruch nimmt.

5. Zu Verfügungen, die den Verein mit mehr als 200 Euro im Einzelfall belasten, ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich.

6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Zu den Vorstandssitzungen werden zusätzlich der/die Schulleiter (-in) oder ein(e) von ihr/ihm benannte(-r) Vertreter(-in) sowie ein(e) Vertreter(-in) des Elternbeirats eingeladen. Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

   Die Beschlussfassung muss protokolliert werden und von zwei Mitgliedern des Vorstands gegengezeichnet werden. In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

8. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der eingegangenen Gelder verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Mitgliederversammlung ist über die Verwendung der Fördermittel zu unterrichten.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.

   a) Wahl des Vorstands auf zwei Jahre. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins ist bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.

   b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Darüber hinaus haben sie das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu prüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

   c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung sowie die Festsetzung der Beiträge.

d) Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Finanzplan des folgenden Geschäftsjahres.

e) Festlegung der Höhe der Beiträge.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende oder ein(-e) von ihr/ihm benannte(-r) Versammlungsleiter(-in).

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung hat spätestens 6 Wochen nach Antragseingang zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Familienmitgliedschaften zählen mit einer Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Abstimmung ist in der Regel offen, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge dazu sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich vorzulegen.

2. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Gauting zu. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Josef-Dosch-Grundschule Gauting verwendet werden.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich vorzulegen.

2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Gauting, den .10. 05. 2001

Gauting, den .28. 04. 2008 (1. Änderung)

## *Anmerkung:*

Der Förderverein sucht zur weiteren Unterstützung Personen, die im Verein aktiv mitarbeiten und/oder Kontakte einbringen.

❑ Bereiche in denen ich mir eine Mitarbeit vorstellen könnte:

_____

_____

_____

❑ Kontakte sind möglich zu (z.B. Firma, Branche, Verein):

_____

_____

_____

❑ Ideen und Anregungen:

_____

_____

_____